

GZ: BMDW-61.002/0015-III/BS1/2018

Zur Veröffentlichung bestimmt

36/26

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz, das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden;
Sammelnovelle Digitalisierungspaket

Vortrag an den Ministerrat

Mit oesterreich.gv.at wird an einer umfassenden Serviceplattform für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft gearbeitet. Dazu wurden nun wichtige rechtliche Grundlagen ausgearbeitet, damit ab März 2019 die ersten Services online gehen können. So sollen unter bestimmten Voraussetzungen die digitale An- und Ummeldung möglich sein. Gleichzeitig soll der digitale Babypoint als Begleitung durch die Schwangerschaft und zur Registrierung eines Neugeborenen (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaft und Familienbeihilfe) für alle verheirateten Eltern umgesetzt werden. Parallel dazu soll das Reisepasstool zur automatischen Benachrichtigung bei Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Reisepasses freigeschalten werden.

Abgesehen von der rechtlichen Basis für Services auf oesterreich.gv.at betrifft das Logistik-Paket auch den Ausbau der elektronischen Zustellung. Im Jahr 2017 wurde ein Anzeigemodul im Zustellgesetz eingeführt, um aus den unterschiedlichen Zustellsystemen Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen elektronischen Zustellstücke zu ermöglichen. In konsequenter Fortführung dieses Schritts soll nun auch die Versenderseite vereinfacht werden und die vollständige Erreichbarkeit

der Empfänger sichergestellt werden. Nur dadurch kann das gesamte Einsparungspotential elektronischer Zustellungen erreicht werden. Es soll daher mit den vorgeschlagenen Änderungen des Zustellgesetzes ein zentrales Teilnehmerverzeichnis eingeführt werden, um alle potentiellen Empfänger erreichen zu können. Dies soll auch den Versendern die Möglichkeit der Auswahl des elektronischen Zustellsystems - mit Ausnahme zielgruppenspezifischen Systemen - geben. So kann die elektronische Kommunikation zwischen der Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen im Zeitalter der Digitalisierung forciert werden und allen Zeit und Geld sparen helfen.

Weiters soll die Datenschutzbehörde entlastet werden und ihr Fokus auf ihren Kernaufgaben liegen, weshalb die Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde durch Verschiebung in das BMDW verlagert werden.

Mit der vorliegenden Sammelnovelle sollen daher zusammengefasst folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Das BMDW soll die Aufgaben der Stammzahlenregisterbehörde (Errechnung Stammzahlen und bereichsspezifisches Personenkennzeichen für eID) von der Datenschutzbehörde übernehmen. (E-GovG)
- Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung elektronischer Identifizierungsmittel aus anderen Mitgliedstaaten der EU soll ein unionsrechtskonformer Zustand (gem. eIDAS-VO) außer Frage gestellt werden. (E-GovG)
- Anpassungen der Ressortzuständigkeiten von BKA, BMF auf BMDW aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 mit 8. Jänner 2018 in Kraft getretenen Änderungen. (IKTKonG, SVG, USPG, BGBIG und E-GovG)
- Umsetzung der 2. Phase der „eZustellung NEU“ durch Schaffung eines zentralen Teilnehmerverzeichnisses, Änderung des Ablaufprozesses der elektronischen Zustellung und Erweiterung des Funktionsumfangs des Anzeigemoduls. Dadurch sollen mehr Empfänger erreicht und die Kosten somit reduziert werden können. (ZustG)
- Nutzung der neuen eZustellung gemäß ZustG durch die Finanzverwaltung bzw. des Bundesfinanzgerichts in jenen Fällen, in denen die Voraussetzungen bzw. Möglichkeit für eine elektronische Zustellung über FinanzOnline nicht vorliegen. (BAO und Bundesfinanzgerichtsgesetz)

- Ermöglichung der elektronischen An- und Ummeldung unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte. Dabei soll vorgesehen werden, dass auch die minderjährigen Kinder gemeinsam mit dem Meldepflichtigen elektronisch an-, ab- oder umgemeldet werden können, sofern diese gemeinsam Unterkunft nehmen. (MeldeG)
- Vereinfachung von Behördenwegen nach der Geburt eines Kindes (digitaler Baby-point) durch die Schaffung von Abfragemöglichkeiten im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) und Ermöglichung der Abgabe von Namenserkklärungen, Meldung des neugeborenen Kindes und elektronische Ausstellung der Geburtsurkunde anlässlich der Eintragung der Geburt unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte. (PStG 2013)
- Einführung eines Erinnerungsservices (Reisepasstool) über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Reisedokuments (Passgesetz 1992)

Zur Sicherstellung der effizienten Umsetzung einer elektronischen Kommunikation ist ein digitaler Prozess innerhalb der Verwaltung unabdingbar. Daher soll im Bund ein einheitliches elektronisches Aktenverwaltungssystem auf Basis ELAKimBUND breit zum Einsatz gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen und allen Dienststellen des Bundes einen einfachen Zugang zu ermöglichen, wird unter Federführung des BMDW ein Projekt zur Sicherstellung eines einheitlichen Aktenverwaltungssystems und dessen Betriebes sowie dessen Weiterentwicklung aufgesetzt. Ein Lenkungsausschuss aus Vertretern des Bundeskanzleramtes, BMVIT, BMöDS und BMDW wird zur Steuerung eingerichtet; die Leitung obliegt dem BMDW. Die Finanzierung des Projektes erfolgt zentral. Die notwendigen Mittel werden dem BMDW bereitgestellt. Um eine rasche Ausdehnung zu ermöglichen, wird vom BMDW im Rahmen der Finanzierung des Projektes eine Bundeslizenz beschafft, die Betriebskosten werden entsprechend der Nutzer auf die Ressorts und deren Dienststellen aufgeteilt.

Der Einsatz des einheitlichen Aktenverwaltungssystems im BMLV ist im Rahmen einer Evaluierung festzulegen und erfolgt jedenfalls im Rahmen einer notwendigen Reinvestition. Fachspezifische IKT-Lösungen und IT-Verfahren (zB. Steuerakt) sind von dieser Standardisierung nicht betroffen. Im Jahr 2019 sind neben den technischen und organisatorischen auch die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Maßnahme ist ein wesentlicher Beitrag zur Digitalisierung der Verwaltung.

Ich stelle somit den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten und die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung eines einheitlichen Aktenverwaltungssystems beschließen.

Anlagen

Wien, am 20. November 2018
Dr. Margarete Schramböck